

daß, wovon hier gehandelt wird, die einzige Auszeichnung der Tratte von der Assignation ist. Es scheint das in der zweiten Kammer nicht so deutlich erkannt worden zu sein.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation empfiehlt, den Beschluß der zweiten Kammer abzulehnen. Ich richte die Frage auf das Deputationsgutachten und frage: ob die Kammer der Deputation hierin beipflichte? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

### §. 133.

Jeder Inhaber eines trassirten Wechsels ist befugt, den Wechsel bei dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren, und von dem Letztern die Erklärung auf dieses Ansinnen zu verlangen.

Keine Bemerkung der Deputation.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer §. 133 des Entwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

### §. 134.

Diese Präsentation zur Annahme ist lediglich in die Willkür des Inhabers gestellt. Sie kann von demselben zu jeder Zeit vorgenommen, aber auch, ohne Präjudiz bei der Regressnahme auf den Protest wegen ermangelnder Zahlung, gänzlich unterlassen werden.

Hierzu sagt der Hauptbericht:

Mit Einwilligung der Herren Regierungscommissarien soll statt der Worte des Paragraphen: „ohne Präjudiz bei der Regressnahme auf den Protest wegen ermangelnder Zahlung“ der einfachere, leichter verständliche und dennoch genügende Ausdruck:

„ohne Nachtheil“

gebraucht, desgleichen, zur nähern Bestimmung der Personen, an wen die Präsentation zur Annahme geschehen müsse, folgender Zusatzparagraph, welcher ebenfalls die Zustimmung der Herren Commissarien gefunden hat, eingeschaltet werden:

### §. 134 b.

„Die Präsentation zur Annahme kann nur dem Bezogenen selbst persönlich oder einem mit Procura versehenen Disponenten seines Geschäfts oder einem Handelsgesellschafter geschehen.“

Die Deputation hat in beiden Beziehungen die Annahme anzurathen.

Es kam bei diesem Paragraphen zur Frage, ob nicht folgender Fall einer besondern Berücksichtigung bedürfe. Bekanntlich werden bisweilen von den Inhabern der Wechsel ihre Papiere an den Bezogenen selbst zur Acceptation und zu der am Verfalltage zu bewirkenden Gutschrift des Betrags eingesendet. Hier ereignet es sich nun dann und wann, daß die Bezogenen, die jetzt zugleich Indossatare sind, sich auf eine solche Einsendung gar nicht erklären. Kommt der Verfalltag heran und ist der Aussteller oder einer der frühern Giranten dann noch zahlungsfähig, so schreiben sie dem Einsender den Betrag ohne weiteres gut. Haben sie aber kein Vertrauen zu demselben, so lassen sie am Zahltag bei sich selbst Protest erheben und melden nun erst, daß sie sich nicht hätten entschließen können, Accept und Zah-

lung zu leisten, — wodurch sie den Einsender um die Vortheile bringen, die er hätte erlangen können, wenn er von der nicht erfolgten Acceptation zeitig Kenntniß erlangt hätte. — Allein man überzeugte sich, daß ein Fall wie dieser (der übrigens auch schon auf frühern Landtagen Veranlassung zu Verhandlungen in den Kammern gegeben hat) sich um deswillen zu einer gesetzlichen Bestimmung nicht eigne, weil derjenige, der dem Bezogenen das Wechseldocument selbst in die Hände gebe, hierdurch gänzlich aus dem eigentlichen Gange des Geschäfts herausschreite und sich gleichsam nicht mehr auf dem Gebiete der Rechtsverhältnisse, sondern auf dem des freundschaftlichen Vertrauens befinde, für welches unmöglich in einer Wechselordnung Vorschriften erwartet werden können.

Königl. Commissar D. Einert: Ich möchte noch einen fernern Grund dazu setzen. Wenn sich Jemand sichern will und er steht in Correspondenz, so darf er nur erklären, mit welcher Absicht er einen Wechsel geschickt hat, und von dem Bezogenen verlangen, daß er sich darüber erkläre; dann ist die Sache auf einmal in Ordnung. Warum soll das Gesetz hier einschreiten, wo sich Jeder selbst sicherstellen kann?

Präsident v. Carlowitz: Es wird zuvörderst von der Deputation beantragt, die Worte: „ohne Präjudiz bei der Regressnahme auf den Protest wegen ermangelnder Zahlung“ mit den Worten zu vertauschen: „ohne Nachtheil“. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutachten beitrete? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter frage ich: ob die Kammer mit dieser Veränderung §. 134 annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Endlich stelle ich eine dritte Frage auf die Annahme des §. 134 b. — Wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

### §. 135.

Der Bezogene muß sich auf die Präsentation der Tratte zur Annahme sofort erklären, ob, und in welcher Maasse er sie bewirken wolle.

Die Deputation hat nichts bemerkt.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 135 an? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

### §. 136.

Die Weigerung des Bezogenen, die Erklärung abzugeben, wird einer Abschlagung des Accepts gleichgeachtet.

Auch hier ist keine Erinnerung von der Deputation gemacht worden.

Präsident v. Carlowitz: Genehmigt die Kammer §. 136 des Entwurfs? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

### §. 137.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur bei den auf Leipzig gezo-